



Allgemeine Vertragsbedingungen für Service der Heckler & Koch GmbH **(Stand: März 2024)**

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss und Leistungen von HK

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch die Heckler & Koch GmbH, Heckler & Koch Str. 1, 78727 Oberndorf am Neckar, Deutschland (nachfolgend „HK“).
- 1.2. Für die Serviceleistungen von HK gelten ausschließlich diese AGBs. Die AGBs gelten im Zusammenhang mit von HK hergestellten oder veräußerten Produkten sowie, wenn von HK angeboten, im Zusammenhang mit Produkten anderer Hersteller, insbesondere für Beratung, Begutachtung, Revision, Engineering, Diagnose, Störungsbeseitigung, Montage, Reparatur, Wartung und Inspektion. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit HK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Der Auftraggeber unterbreitet HK mit Übersendung dieses Serviceanmeldeformulars ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages. HK nimmt dieses Angebot durch Vornahme der Reparaturleistungen oder ausdrücklich durch Auftragsbestätigung an.
- 1.4. Die Reparatur ist die Behebung der Fehlerbeschreibung bei HK-Produkten im Serviceanmeldeformular. HK-Produkte im Sinne dieses Vertrages sind die Waren und Technologien einschließlich Serviceleistungen, die von HK bereitgestellt werden.
- 1.5. HK erbringt alle Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff BGB, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

2. Preise und Zahlung

- 2.1. Es gelten die jeweils aktuellen Preislisten von HK für Serviceleistungen im jeweils betreffenden Bereich. Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.2. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung von Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von HK, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten.
- 2.3. Rechnungen sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzug von Skonto zu zahlen.
- 2.4. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden an Produkten, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber, Einwirkungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt für Schäden und Störungen, die dadurch entstehen, dass das Zubehör den Spezifikationen des Produktes nicht entspricht.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, Gewährleistung und Haftung

- 3.1. Für die Durchführung der Leistungen stellt der Auftraggeber die Produkte und soweit erforderlich, Hilfsmittel und technische Unterlagen zur Verfügung.
- 3.2. Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel an Serviceleistungen von HK innerhalb von 2 Wochen nach Erbringung der Serviceleistungen schriftlich mitzuteilen, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Erkennen, jedoch spätestens 12 Monate nach Erbringung der Serviceleistungen. Verspätet angezeigte Mängel können nicht berücksichtigt werden. Berechtigt angezeigte Mängel an Serviceleistungen wird HK umgehend nachbessern.
- 3.3. Auf Schadensersatz haftet HK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - d) soweit eine Garantie übernommen wurde,
 - e) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
 - f) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
- 3.4. Wird mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 3.3 f) verletzt, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 3.5. Für sämtliche Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen und durch HK, deren Organe, Sublieferanten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht werden, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung von HK insgesamt, ungeachtet des Rechtsgrundes aber mit Ausnahme der in Ziffer 3.3 a) bis e) genannten Fälle, der Summe nach auf einen Betrag in Höhe des Auftragswertes beschränkt (Gesamthaftungshöchstbetrag).
- 3.6. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), Zulieferern und Lizenzgebern von HK.
- 3.7. Für die Verjährung von Ansprüchen gelten, sofern nicht in diesen AGBs für die Erbringung von Serviceleistungen abweichend geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Höhere Gewalt und Vertraulichkeit

- 4.1. Wenn Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können aufgrund Höherer Gewalt oder anderer Störungen, die außerhalb der Kontrolle von HK liegen ("Ereignis Höherer Gewalt"), werden die Fristen für die Erfüllung durch HK um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Ereignis(se) Höherer Gewalt umfassen unter anderem schwerwiegende Gesundheitsrisiken wie Epidemien (z.B. Covid-19) oder nukleare Strahlung; Krieg; terroristische Angriffe; unvollständige, falsche oder verspätete Belieferung durch Zulieferer; Unruhen und andere vergleichbare Bedrohungen; Arbeitskampfmaßnahmen; Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Mitarbeitern, Ausrüstung, angemessenen oder geeigneten Rohstoffen oder Transporteinrichtungen; Hoheitliche Maßnahmen wie z.B. Import- und Exportbeschränkungen; sowie Betriebsstörungen, einschließlich Ereignisse Höherer Gewalt bei Subunternehmern und Lieferanten von HK. Wahlweise hat HK das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass HK für eine Verzögerung der Erfüllung oder für eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen haftet.
- 4.2. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages gewonnene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten. Vertraulichen Informationen dürfen nur solchen Mitarbeitern oder Mitarbeitern verbundener Unternehmen zugänglich gemacht werden, die in die Abwicklung des Vertrages mit einbezogen sind bzw. nur solchen Dritten überlassen werden, die gesetzlich oder berufsständisch zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder die vertraglich zu einer dieser Klausel mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 4.3. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren, Informationen, die der empfangenden Partei später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind, durch die empfangende Partei unabhängig von Vertraulichen Informationen entwickelt worden sind oder nachträglich, ohne Verschulden der empfangenden Partei, öffentlich bekannt geworden sind. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt ferner nicht für Vertrauliche Informationen, zu deren Offenlegung die empfangende Partei durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder gesetzlich verpflichtet ist, wobei die empfangende Partei die Offenlegung der Vertraulichen Information auf das notwendige Maß beschränken wird. Soweit rechtlich zulässig, wird die empfangende Partei die offenlegende Partei rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen.

5. Export Compliance

- 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Nutzung, Vertrieb oder sonstigen Bereitstellung von HK-Produkten alle für die jeweilige Geschäftstransaktion anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise von HK für Export Compliance - Zwecke angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck. Keine Geschäftstransaktion ist für HK verbindlich, bis alle für die jeweilige Geschäftstransaktion erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstige Genehmigungen vorliegen. HK haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Auftraggeber zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags oder Liefer- bzw. Leistungsplans durch HK.

6. Allgemeines

- 6.1. Der Auftraggeber darf Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HK abtreten. Gegen Ansprüche von HK kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 6.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGBs für die Erbringung von Serviceleistungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, in einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.
- 6.3. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 6.4. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart, Deutschland. HK ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen.
- 6.5. Sollten wir im Rahmen der Befundung bzw. Inspektion Ihrer Waffe feststellen, dass die Produkte von Ihnen nachträglich lackiert bzw. farblich verändert wurden oder sogar bauliche, nicht durch den Hersteller freigegebene Modifikationen durchgeführt wurden, behalten wir uns das Recht vor in Absprache mit Ihnen diese Teile entsprechend auszutauschen Modifikationen an beschusspflichtigen, wesentlichen Waffenteilen sind gem. §3 Abs. 2 BeschG einem erneuten Beschuss durch ein amtliches Beschussamt zu unterziehen.
- 6.6. Sicherheitsrelevante Überprüfungen sind bei allen unseren Dienstleistungen obligatorisch und werden immer durchgeführt, um die höchstmögliche Sicherheit und Funktion der Produkte zu gewährleisten, um unserem Qualitätsanspruch gerecht zu werden.
- 6.7. Sollten Sie keinen Austausch von modifizierten Teilen wünschen, weisen wir daraufhin, dass Risiken, die sich aus der Lackierung, farblichen Veränderung oder Modifikationen ergeben, nicht in der Verantwortung der Heckler & Koch GmbH liegen. Anbauteile, die nicht von Heckler & Koch gefertigt oder geliefert wurden, werden wir in Zusammenarbeit mit den Originalherstellern revidieren/reprieren, sofern dies vom Hersteller angeboten wird.
- 6.8. Mit Erteilung einer Reparaturfreigabe (vorgelagert oder nachgelagert), stimmen Sie einer Vernichtung der alteilen zu. Falls das nicht gewollt ist, muss diesem vorgehen ausdrücklich widersprochen werden.